

DEKRA Automobil GmbH Industriestraße 28 70565 Stuttgart

Gemeinde Simmozheim
Herr Feigl
Hauptstr. 8
75397 Simmozheim

DEKRA Automobil GmbH
Industrie, Bau und Immobilien
Standort Stuttgart
Industriestraße 28
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-3322
Telefax +49.711.7861-3588

Kontakt:
Nicolai Lorenz
Tel direkt +49.711.7861-3560
Mobil +49.171.7674904
E-Mail nicolai.lorenz@dekra.com
Datum: 10.07.2018

**Stellungnahme zum Schreiben des Landratsamt Calw vom 14.06.2018 zum
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mönchsgraben – 2. Änderung“, Simmozheim**

Sehr geehrter Herr Feigl,

im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme zum Schreiben „*Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mönchsgraben – 2. Änderung“, Simmozheim*“ des Landratsamtes Calw vom 14.06.2018.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nicolai Lorenz
Sachverständiger

Anlagen: 3 Textseiten und 4 Seiten Anhang

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Simmozheim plant das aktuelle Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Mönchgraben – 2. Änderung in 75397 Simmozheim. Hierzu wurde für das geplante Gewerbegebiet im DEKRA Bericht Nr.: 12186/24800/555043201-B01 ¹ vom 14.03.2018 eine Kontingentierungsberechnung nach der DIN 45691 [2] durchgeführt.

Im Schreiben des Landratsamtes Calw vom 14.06.2018 wird zum Thema Geräuschkontingentierung unter Punkt 1.3.4 vermerkt:

„Die Geräuschkontingentierung ist ein gutes Mittel um ergänzend ein Nutzungskonflikt zu minimieren. Jedoch wird das im Gutachten angenommene Irrelevanzkriterium mit 6 dB hinsichtlich der Flächenverteilung von Bestands- zu Änderungsfläche als nicht ausreichend erachtet. Die vorhandene GE-Fläche beträgt 4,5h bzw. von 11 ha, die neu zu planende Fläche ca. 1 ha“.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Bärsch vom Landratsamt Calw wird nachfolgend zu diesem Punkt Stellung bezogen.

2. Beurteilungsgrundlagen

Der Bearbeitung liegen die folgenden Richtlinien und Vorschriften zu Grunde:

- | | | |
|-----|-------------|---|
| [1] | TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); August 1998 |
| [2] | DIN 45691 | „Geräuschkontingentierung“ (12/2006) |
| [3] | DIN 18005-1 | Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe:2002-07 |

¹ Der DEKRA Bericht-Nr.: 12186/24800/555043187-B01 wird im Weiteren als ‚DEKRA Bericht‘ bezeichnet.

3. Stellungnahme

Die in Abschnitt 1 genannten angrenzenden bestehenden Gewerbegebietsflächen unterteilen sich in ‚Gewerbegebiete‘ und in ‚eingeschränkte Gewerbegebiete‘. In den ‚eingeschränkten Gewerbegebieten‘ sind nach dem Bebauungsplan ‚Röte-Schwäblesgraben‘ nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen. Nördlich an das ‚eingeschränkte Gewerbegebiet‘ grenzen ‚Mischgebiete‘. Die Lage der Gebietsausweisungen kann der Abbildung 1 und der Anlage entnommen werden.

Die bestehenden Gewerbegebiete müssen (in Summe) die Vorgaben der TA Lärm [1] (in Form der zulässigen Immissionsrichtwerte) an den Büros/Wohnhäusern in den ‚eingeschränkten Gewerbegebieten‘ sowie an den Wohnhäusern in den ‚Mischgebieten‘ einhalten. Somit gibt es bereits im jetzigen Bestand eine Einschränkung im Tag- und Nachtzeitraum für die bestehenden Gewerbegebiete.

Aus Sicht des Sachverständigen ist daher die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums (Unterschreitung des Immissionsrichtwerts um mindestens 6 dB) an dem geplanten Wohngebiet (WA) aus schalltechnischer Sicht ausreichend. An dem bestehenden Wohnhaus im Mischgebiet ‚Rötestraße 11‘ wird der Immissionsrichtwert durch die im DEKRA Bericht durchgeführte Kontingentierung um 13 dB unterschritten. Somit liegen die Flächen des Änderungs-Bebauungsplans für das Wohnhaus ‚Rötestraße 11‘ außerhalb des Einwirkungsbereiches (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 10 dB) nach TA Lärm [1].



Abbildung 1 Lageplan mit skizzierten Gebietsausweisungen

4. Kontingentierung und Ergebnisse

Unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums an den umliegenden geplanten Wohnhäusern (WA) sowie des in ca. 200 m entfernten reinen Wohngebietes ‚WR‘ (hier: Mittelfeldstr. 20) werden nach dem DEKRA Bericht die folgenden Lärmemissionskontingente nach der DIN 45691 [2] für die geplanten Teilflächen vorgeschlagen:

Teilfläche	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts
TF1	62	47
TF2	62	47
TF3	63	48
TF4	62	47

L_{EK}: Lärmemissionskontingent

Diese Kontingentierungsberechnung incl. des Wohnhauses im reinen Wohngebiet Mittelfeldstr. 20 kann den Anlagen entnommen werden.

Nach der DIN 18005 [3] sind für ungeplante Gewerbegebiete die folgenden flächenbezogenen Schallleistungspegel heranzuziehen:

- Gewerbegebiet, tags und nachts: 60 dB(A) / m².

Im **Tagzeitraum** zwischen 6 – 22 Uhr liegt der ermittelte flächenbezogenen Schallleistungspegel um 2-3 dB höher als in der DIN 18005 [3] angegeben. Somit ist im Tagzeitraum mit keinen weiteren Einschränkungen für das geplante Gewerbegebiet unter Berücksichtigung des danebenliegenden geplanten ‚Allgemeinen Wohngebietes‘ sowie des ‚Reinen Wohngebietes‘ auszugehen.

Im **Nachtzeitraum** zwischen 22 – 6 Uhr liegt der ermittelte flächenbezogenen Schallleistungspegel um 12-13 dB niedriger als in der DIN 18005 [3] angegeben. Somit ist im Nachtzeitraum mit Einschränkungen durch das geplante Wohngebiet, das bestehende reine Wohngebiet und das bestehende Mischgebiet zu rechnen.

Eine weitere Einordnung der vorgeschlagenen Emissionskontingente kann dem DEKRA Bericht Abschnitt 7.3. entnommen werden.